# Vereinssatzung Bischofsheimer Carneval-Verein 1950 e.V.

(Mitglied in der IG Mittelrheinischer Karneval e.V. und im Bund Deutscher Karneval)



#### Vereinsanschrift

Bischofsheimer Carneval-Verein 1950 e. V. Postfach 11 25 65469 Bischofsheim

## § 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen "Bischofsheimer Carneval-Verein 1950 e.V.", kurz "BCV". Der Verein hat seinen Sitz in 65474 Bischofsheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister VR 50577 beim Amtsgericht in 64224 Darmstadt eingetragen.

#### § 2 Zweck

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 2) Der Verein pflegt und fördert das traditionelle, insbesondere volkstümliche und fastnachtliche Brauchtum.
- 3) Dem Verein gehören eine folkloristisch gekleidete Garde und ein folkloristisch gekleidetes Komitee an.

#### § 3 Mittelverwendung

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bankverbindungen:

## § 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
  - Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 2) Zum Erlangen der Mitgliedschaft ist dem Vorstand des Vereins ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) zuzuleiten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  - Die Aufnahme in den Verein wird mit der Aushändigung eines persönlichen Mitgliedsausweises vollzogen.
- Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; das Mitglied kann sich bei der Aus-3) übung seiner satzungsgemäßen Rechte und Pflichten nicht vertreten lassen. Die Bestellung eines Vertreters in einem Rechtsstreit bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

# § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Ableben des Mitglieds
  - durch Kündigung des Mitglieds
  - durch Ausschluss durch den Vorstand.
- 2) Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist zum Ende des Geschäftsjahres durch Kündigung möglich.
  - Das Mitglied hat die Kündigung an den Vorstand, bzw. an die Vereinsadresse schriftlich bis spätestens 30.11. des Geschäftsjahres per Einschreiben zu richten.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen (fristlose Kündigung), wenn:
  - das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt und oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabsetzt.
  - der begründete Verdacht der Unterschlagung oder Diebstahls von Eigentum oder sonstigen Vermögensteilen des Vereins besteht.
  - das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
  - das Mitglied trotz einmaliger Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.
  - das Mitglied sich sittlichen Verfehlungen schuldig gemacht hat.

- 4) Spätestens mit Beendigung der Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereins folgendes zurückzugeben:
  - Vereinsembleme, Uniformen, Kostüme und sonstige zum Vereinsvermögen gehörende Gegenstände,
  - Die Rückgabe von Vereinsemblemen, Uniformen, Kostümen und sonstigen Gegenständen regelt die Kleiderordnung.

## § 7 Beitrag

- Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und sind
  - halbjährlich (03.01. und 03.07.) oder
  - jährlich (03.01.) eines Jahres zu entrichten.

Fällt einer der Tage auf einen Wochenendtag so ist der darauffolgende Werktag Tag des Einzugs der Mitgliedsbeitrages.

Dieses kann das Mitglied in der Beitrittserklärung selbst entscheiden. Eventuelle Bankgebühren sind von dem Mitglied selbst zu tragen.

- 2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitrittserklärung zu ersehen.
- 3) Beitragsermäßigungen erfordern einen schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand, der selbigen prüft und entscheidet.

#### § 8 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Mitgliederversammlung das Recht zur freien Meinungsäußerung in allen Vereinsangelegenheiten.
- 2) In der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- 3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für ein Vorstands amt wählbar.
- Jedes Mitglied hat das Recht an Vorstandsitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Vereinszweck entsprechend zu wirken, Ansehen und Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern.
- 2) Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten und Folge zu leisten.
- Adressenänderungen sowie Änderung der Bankverbindung sind dem Vor-3) stand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 10 Datenschutz

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
  - Name und Anschrift,
  - Bankverbindung,
  - Telefonnummer (Festnetz, Mobil),
  - Fax sowie E-Mail-Adresse,
  - Geburtsdatum,
  - Funktion(en) im Verein, Ehrungen,
  - Beitrags –und Gebührendaten.
- Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen Veranstaltun-2. gen veröffentlicht der Verein u. U. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- sowie elektronische Medien.
- Bei Berichten über gesellige Veranstaltungen, Ehrungen oder andere Anlässe 3. kann ein Mit-glied im Einzelfall gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und der Verein entfernt ggfs. entsprechende Fotos von seiner Homepage.
- Der Verein berichtet mit Text und Fotos auch über Aktivitäten und besondere Tätigkeiten seiner Mitglieder.
- Zu oben genannten Anlässen werden Texte über das Vereinsleben und Fotos (auch von Mitgliedern) in Printmedien veröffentlicht.
- Jedem Mitglied kann Einblick in die Mitgliederliste gegeben werden. Ausgeschlossen sind jedoch Bankverbindungen sowie Beitrags- und Gebührendaten.
- Diese Daten sind vertraulich zu behandeln und sind nur für die Mitglieder be-7. stimmt, sie dürfen in keiner Weise weiter verwendet werden.

- 8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und dieser Datenschutzordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie ggf. auf Berichtigung seiner Daten.

# § 11 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
  - 1. Die Mitgliederversammlung
  - 2. Der Vorstand

# § 12 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich nach der Fastnachtskampagne statt.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 3) Die Einladungen an die Mitglieder müssen schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor dem für die Versammlung anberaumten Tage erfolgen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der abzuhaltenden Mitglie
  - derversammlung schriftlich an die Vereinsadresse gerichtet werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 5) In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

  Diese ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen oder nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Die Einberufung er
  - langen oder nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Die Einberufung erfolgt in jedem Fall durch den Vorstand oder nach Bestimmungen des Amtsgerichtes.
- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Prüfungs-

bericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

- 7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren:
  - a) den geschäftsführenden Vorstand (§ 13, Absatz 2 unter A)
  - b) den erweiterten Vorstand (§ 13, Absatz 2 unter B)
  - c) mindestens zwei Kassenrevisoren
  - Nicht anwesende Mitglieder sind nur wählbar, wenn eine schriftliche Willenserklärung für ein Vorstandsamt vorliegt.
- 8) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes hat schriftlich und geheim zu erfolgen. Der erweiterte Vorstand kann per Akklamation erfolgen, wenn kein Antrag auf geheime und schriftliche Wahl gestellt wird. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 9) Die Kassenrevisoren dürfen kein Vorstandsamt bekleiden und können nur auf zwei aufeinanderfolgende Jahre gewählt werden.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Schriftführung zu protokollieren und gemeinsam mit der/m Vorsitzenden zu unterschreiben.

# § 13 Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

- 1) Die gewählten Kassenrevisoren sind in ihren Funktionen gegenüber dem Vorstand unabhängig und allein der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 2) Sie haben die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Hierüber muss ein schriftlicher Bericht erstellt werden.
- Den Kassenrevisoren ist Einsicht in Bücher und Akten, sowie jede Aufklä-3) rung und Nachweisung zu geben, welche für eine sorgfältige Prüfung benötigt werden.
- 4) Über das Ergebnis jeder Kassenrevision ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 5) Die Kassenrevisoren unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritter.

#### § 14 Der Vorstand

1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Bankverbindungen:

2) Der Vorstand des Bischofsheimer Carneval-Verein besteht aus dem

# A) geschäftsführenden Vorstand:

- 1. Vorsitzende/ r
- 2. Vorsitzende/ r
- 1. Kassierer/in
- 2. Kassierer/in
- 1. Schriftführer/ in
- 2. Schriftführer/ in

# B) erweiterten Vorstand:

- Kommandeuse/ Kommandeur der Grafengarde
- Komiteepräsident/ in
- Arbeitsminister / in
- Zugmarschall / in
- Uniformwart / in
- Presseminister / in
- Inventarverwalter / in
- ein Beisitzer / in

Im Falle einer Doppelbesetzung im Vorstand durch eine Person ist die Anzahl der Beisitzer um jeweils einen Posten zu erhöhen.

- 3) Der/ die Kassierer/ in hat die Möglichkeit, vom Gesamtvorstand bewilligte Ausgaben durch ein Veto zu sperren. Der geschäftsführende Vorstand muss in diesem Fall über die Ausgabe durch einfache Mehrheit entscheiden.
- 4) Bei Stimmengleichheit des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet das Votum der/des 1.Vorsitzenden.
- 5) Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück,
  - scheidet es durch Kündigung oder Ausschluss aus,
  - oder verstirbt.

so beauftragt der Vorstand kommissarisch ein anderes Mitglied mit der Ausführung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## § 15 Die Grafengarde

1) Die Grafengarde ist eine folkloristisch gekleidete aktive Korporation des Vereins. Die Leitung der Grafengarde hat die Kommandeuse, welche von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Zur Unterstützung der Kommandeuse wählt die Grafengarde korporationsintern eine stellvertretende Kommandeuse. Diese ist berechtigt an den Vorstandssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- 2) Die Kommandeuse ist verantwortlich für:
  - die Vorbereitung des vom Vorstand festgelegten Programms.
  - Auftritte während der Fastnachtskampagne und sonstige Teilnahme an Veranstaltungen während des Geschäftsjahres.
  - die Ausbildung in den einzelnen Tanzgruppen.
  - personelle und finanzielle Belange der Grafengarde.
- 3) Die Grafengarde ist an die Satzung des Vereins und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes gebunden.
- 4) Die Grafengarde kann sich ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht auflösen oder selbständig machen. Ebenfalls können Name oder Art der Uniformen ohne Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nicht geändert werden.
- 5) Ernennungen und Beförderungen erfolgen generell durch den Vorstand.

## § 16 Das Komitee

- Das Komitee setzt sich aus volljährigen Mitgliedern des Bischofsheimer Carneval-Vereins zusammen und wird vom Komiteepräsidenten geleitet. Der Komiteepräsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Unterstützung des Komiteepräsidenten wählt das Komitee korporationsintern einen Vertreter. Dieser ist berechtigt an den Vorstandssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 2) Das Komitee ist verantwortlich für die Gestaltung und Pflege des Komiteewagens sowie der Umsetzung eines Bühnenbildes in Absprache mit dem Vorstand.
- 3) Das Komitee ist an die Satzung des Vereins und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes gebunden.
- 4) Ernennungen oder Ehrungen erfolgen generell durch den Vorstand.

## § 17 Inventar und Vermögen

- 1) Das Vermögen, Barmittel, Inventarien und Verpflichtungen (Verbindlichkeiten) ist buchmäßig zu erfassen und ordnungsgemäß nachzuweisen.
- Für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Inventarien gegenüber dem Vorstand sind:

Bankverbindungen:

- der Arbeitsminister/in,
- der Inventarverwalter/in,

- sowie der Uniformwart/in verantwortlich.

## § 18 Haftung

- 1) Für Verbindlichkeiten haftet der Bischofsheimer Carneval-Verein mit dem Vereinsvermögen.
- 2) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Beauftragter des Vorstandes durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Aufgaben begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

## § 19 Beschwerden in Vereinsangelegenheiten

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand Beschwerden in Vereinsangelegenheiten schriftlich oder nach Voranmeldung sein Anliegen an einer Vorstandssitzung vorzubringen.
- 2) Die Entscheidung hierüber wird dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.

# § 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vier Wochen vor Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" schriftlich einzuladen.
- 2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen und <sup>4</sup>/<sub>5</sub> der abgegebenen Stimmen für eine Auflösung votieren.
- Die Abstimmung ist namentlich und öffentlich vorzunehmen. 3)
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen der Verwaltung der Gemeinde in 65474 Bischofsheim, im Kreis Groß Gerau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Volksbank Mainspitze eG

## § 21 Gültigkeit der Satzung

- Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Bischofsheimer Carneval-Vereins 1950 e.V. am 24.04.2016 beschlossen und tritt nach dem Eintrag in das Vereinsregister - VR 50577- beim Amtsgericht in, 64521 Darmstadt in Kraft.
- 2) Vorhergehende Satzungen verlieren mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Bischofsheim, den 24.04.2016

Der Vorstand des Bischofsheimer Carneval-Verein 1950 e.V.

IBAN: DE12508629030000551740 BIC: GENODE51GIN

Volksbank Mainspitze eG